

Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Am Spitz 1 1210 Wien

Telefon: +43 1 4000 21000 Fax: +43 1 4000 9921220 E-Mail: post@mba21.wien.gv.at

www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:

GZ: 198913-2024-15 Mag.^a Bachler 21510 DW Wien, 15.04.2024

1210 Wien, Brünner Straße 59 IGWT B59 Projekt GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen von der IGWT B59 Projekt GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1210 Wien, Brünner Straße 59 zur Ausübung des Gastgewerbes:

Es soll ein Beherbergungsbetrieb mit 25 Zimmern und insgesamt 74 Schlafstellen errichtet werden. Die 25 Zimmer sollen als "Self-Serviced-Appartements" zur kurz-, mittel- und längerfristigen Vermietung ausgestaltet werden. Die Appartements verteilen sich auf Erdgeschoss sowie erstes, zweites und drittes Obergeschoss. Im Kellergeschoss soll den Gästen ein Raum, welcher mit zwei Waschmaschinen und einem Trockner ausgestattet ist, zur Verfügung gestellt werden. Die Appartements sollen jeweils mit Küche, Bad und Wohn- bzw. Schlafbereich ausgestattet werden. Im Kellergeschoss sollen sich ein Wäschelager, in welchem auch Putzutensilien gelagert werden, und ein Personal-WC befinden. Die Betriebsanlage soll nicht über eine Rezeption verfügen, Check-In und Check-Out der Gäste sollen voll elektronisch erfolgen. Für Gästeanliegen soll eine rund um die Uhr verfügbare Hotline eingerichtet werden. ArbeitnehmerInnen sind in der Betriebsanlage nicht ständig anwesend. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sein. Anlieferungen sollen von Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr erfolgen, wobei neben einer täglichen Wäschelieferung keine weiteren Anlieferungen erfolgen sollen. Die Appartements sollen mittels zentralem Kaltwassersatz, der am Flachdach situiert ist, gekühlt werden. Über dem Haupteingang soll ein hinterleuchtetes Steckschild mit den Maßen 75 cm x 132 cm errichtet werden. Das Schild soll täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in Betrieb sein.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Zeit: Mittwoch, dem 12.06.2024, um 13:30 Uhr

Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, 1210 Wien, Am Spitz 1, 3. Stock, Zimmer 323

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien 1. Stock, Zimmer 1.26

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 21510)
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signaturplatzhalter#i

Für die Bezirksamtsleiterin: Mag.^a Bachler (elektronisch gefertigt)